

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

**zur 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 6
„Camping- und Wochenendplatz Züschen“
der Stadt Winterberg**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg

Auftraggeber:

Christoph Blüggel
Zum Homberg 8
59955 Winterberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1943

Warstein-Hirschberg, August 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Vorhabensbeschreibung	1
1.1	Vorhabensbeschreibung	2
1.2	Lage im Raum	5
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	7
2.1	Rechtliche Grundlage	7
2.2	Methodische Vorgehensweise	7
2.3	Prüfmaßstab	8
3.0	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG	9
3.1	Merkmale des Vorhabens	9
3.1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.....	9
3.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	9
3.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
3.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.....	10
3.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	11
3.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	12
3.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	12
3.2	Standort des Vorhabens	12
3.2.1	Bestehende Nutzungen des Gebietes	12
3.2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen	12
3.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG	14
3.3	Art und Merkmale der Auswirkungen	22
3.3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen	22
3.3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	22
3.3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....	22
3.3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.....	25
3.3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.....	25
3.3.6	Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben	25
3.3.7	Verminderung von Auswirkungen	25
4.0	Zusammenfassende Darstellung	28

Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes. Dementsprechend wird ein Teil der Festsetzungen, insbesondere zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, übernommen, jedoch an die Vorgaben der aktuellen Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) mit Stand vom 24. März 2011 angepasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt südwestlich des Ortsteils „Züschen“ der Stadt Winterberg im Hochsauerlandkreis im „Ahretal“. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des bereits bestehenden Campingplatzes sowie östlich daran angrenzende Flächen.

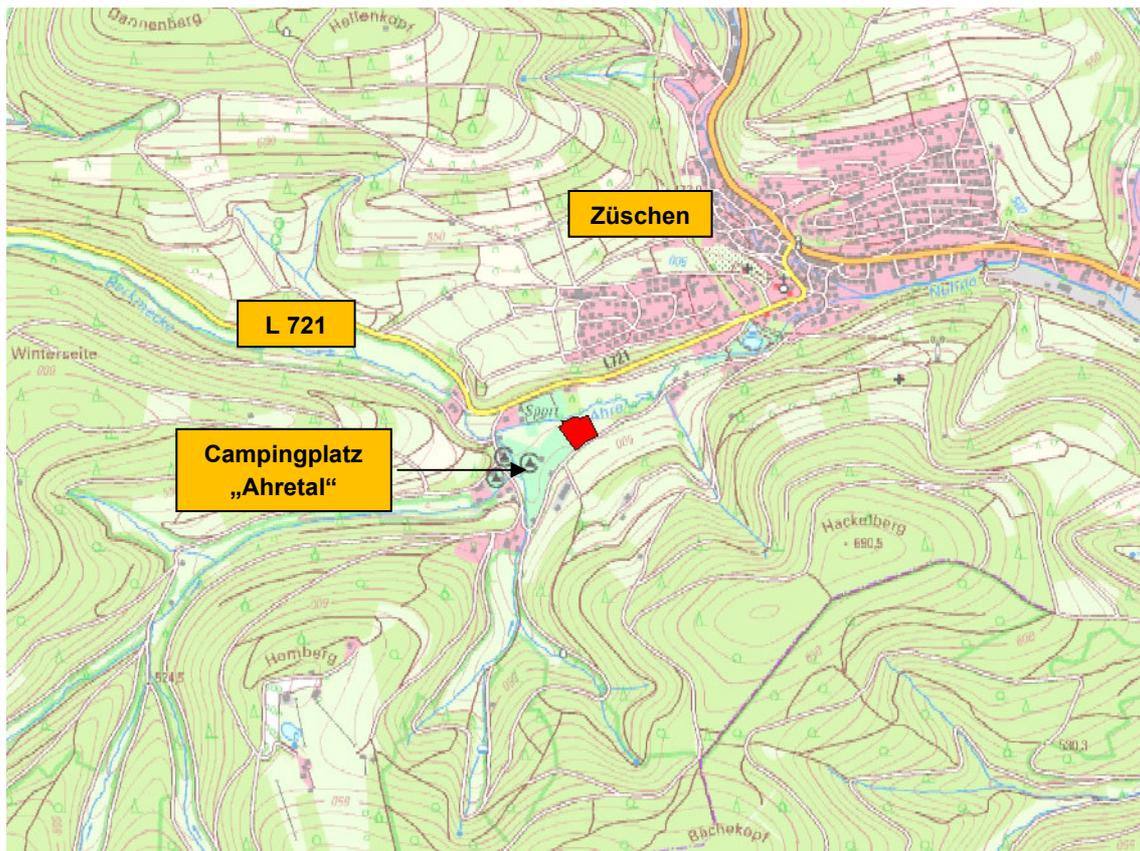


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erforderlich. Die Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung werden hiermit vorgelegt.

1.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes. Dementsprechend wird ein Teil der Festsetzungen, insbesondere zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, übernommen, jedoch an die Vorgaben der aktuellen Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) mit Stand vom 24. März 2011 angepasst.

Die nachfolgenden Ausführungen sind IGK 2020A entnommen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 10 BauNVO wird ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ ausgewiesen. In Anlehnung an die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 vorgenommene Gebietseinteilung und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Campingplatzbetreibers, auf den Erweiterungsflächen Aufstellplätze für Dauercamper zu realisieren, wird ein „SO 1.1“ – Gebiet „Wochenendplätze“ im Sinne des § 2(4) CW VO in der Fassung vom 24.03.2011 festgesetzt.

In diesen Bereichen ist das Aufstellen und Errichten von Wochenendhäusern sowie nicht jederzeit ortsveränderlicher Wohnwagen, Wohnmobile und Wohnanhänger sowie handelsüblicher Vorzelte mit Innenausbau zulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In Anlehnung an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 werden neben der Begrenzung der Grundfläche keine weitergehenden, einengenden Festsetzungen zur Überbaubarkeit der Aufstellplätze getroffen. Die zwischen den inneren Erschließungswegen und Böschungsbereichen liegenden „SO 1.1“ - Flächen werden vollständig als überbaubar ausgewiesen, um den Nutzern des Campingplatzes eine flexible Einteilung ihrer Parzelle zu ermöglichen.

Private Verkehrsflächen

Die inneren Erschließungswege werden als „Private Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Mischverkehrsflächen“ gemäß § 9(1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die 4,0 m breiten Verkehrsflächen entsprechen den Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung in Bezug auf die Befahrbarkeit für Rettungs- und Löschfahrzeuge (vgl. § 3 CW VO) und schaffen einen Anschluss an die bereits vorhandenen und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzten Wege.

Private Grünflächen

In den Randbereichen sowie innerhalb des Plangebietes werden „Private Grünflächen“ gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB festgesetzt, die abhängig von der jeweiligen Kennzeichnung „1.1“ oder „1.2“ gemäß § 9(1) Nr. 25a zu bepflanzen sind.

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

„1.1“ – Heckenpflanzung:

Entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze werden zur Eingrünung des Campingplatzes gegenüber der offenen Landschaft in einer Breite von jeweils 3,0 m „Private Grünflächen“ festgesetzt, in denen eine vollflächige Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sind.

„1.2“ – Böschungsbereiche:

Die aufgrund der topografischen Gegebenheiten zur Ausbildung der einzelnen Aufstellflächen erforderlich werdenden Böschungsbereiche werden ebenfalls als „Private Grünflächen“ festgesetzt. Diese mit „1.2“ gekennzeichneten Bereiche sind aufgrund von Brandschutzvorgaben vollflächig mit Raseneinsaat und/oder heimischen Bodendeckern zu begrünen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Es wird festgesetzt, dass die Oberflächen der KFZ-Stellflächen auf den jeweiligen Aufstellplätzen im Sondergebiet sowie die der "Privaten Verkehrsflächen", sofern wasserrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und die Funktion als Zufahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge nicht beeinträchtigt ist, wasserdurchlässig anzulegen sind.

Des Weiteren bestehen Festsetzungen zum Geh- und Fahrrecht sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im nördlichen Plangebietsbereich.

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Winterberg (IGK 2020B).

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt südwestlich des Ortsteils „Züschen“ der Stadt Winterberg im Hochsauerlandkreis im „Ahretal“. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des bereits bestehenden Campingplatzes sowie östlich daran angrenzende Flächen.

Begrenzt wird das Plangebiet im Südwesten durch den bestehenden Campingplatz und im Norden durch die „Ahre“ mit begleitender Ufervegetation. Im Osten befinden sich eine weitere Grünfläche sowie ein kleines, überwiegend mit Fichten bestandenes Waldstück. Im Süden grenzt der Weg „Ockelsbach“ an den Geltungsbereich (IGK 2020A).



Abb. 3 Luftbild der Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Bestandssituation im Plangebiet.

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung



Abb. 4 Blick von Südwesten auf das Plangebiet.



Abb. 5 Blick von Norden auf das Plangebiet.



Abb. 6 Blick von Süden auf den Gehölzbestand an der „Ahre“.



Abb. 7 Gehölzbestand an der „Ahre“ mit Holzlagerplatz.



Abb. 8 Blick von Südosten auf den bestehenden Campingplatz.



Abb. 9 Wirtschaftsweg „Ockelsbach“ mit Blick auf das Plangebiet.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlage

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend der folgenden Maßgabe: „(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend sind.“ Die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls für das geplante Vorhaben ergibt sich entsprechend §§ 6 und 7 UVPG.

Die geplante 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg fällt gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 12 *„Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, eines Freizeitparks, eines Parkplatzes oder eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung“*.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 mit einem „A“ als Hinweis auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gekennzeichnet.

Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der hiermit vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls untersucht.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Gemäß § 7(1) UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25(2) bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 7(4) UVPG ist zur Vorbereitung der Vorprüfung der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung (vgl. § 7(7) UVPG).

2.3 Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen. Diese Kriterien haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende, Kriterien geprüft wurden. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

3.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ist gem. Anlage 2, Satz 2 den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Plangebiet weist eine Größe von 8.695 m² auf. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt sich eine maximale zusätzliche Teilversiegelung gegenüber dem Bestand von 4.613 m². Davon entfallen 1.372 m² auf neue Private Verkehrsflächen. Die weiteren 3.241 m² ergeben sich durch die max. möglichen neuen Teilversiegelungen im Sondergebiet. Gemäß der Festsetzung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung ist die nutzbare Grundstücksfläche auf den mindestens 100 m² großen Aufstellplätzen auf maximal 50 m² beschränkt. Zusätzlich kann ein überdachter Freisitz oder ein Vorzelt/Vorbau mit bis zu 10 m² Grundfläche errichtet werden und die erforderlichen PKW-Stellplätze sind auf den Aufstellplätzen unterzubringen. Unter Berücksichtigung eines PKW-Stellplatzes mit den Maßen von 2,5 x 6,0 m ergibt sich folglich eine maximal mögliche Teilversiegelung von 75 m² je Aufstellplatz (= 75 % des Sondergebietes). Die Weiteren Flächen werden als Grünflächen oder Flächen für Anpflanzungen festgesetzt. Abrissarbeiten werden nicht erforderlich.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine weiteren Bebauungspläne im Verfahren. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plangebietes.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Grünland und in geringem Umfang auch Gehölzbeständen
- Errichtung von Wochenendhäusern und Aufstellung von Campingwagen mit (Teil-)Versiegelung
- Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Erweiterungsflächen kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Stellplatzflächen kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund des angrenzend bereits bestehenden Campingplatzes, der geringen Höhe der Wohnwagen und Wochenendhäuser und der Tallage ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Campingplatzes. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mit der Realisierung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg ist keine Umweltverschmutzung verbunden.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Die Erweiterung des Camping- und Wochenendplatzes Züschen ist dem Beherbergungsgewerbe zuzuordnen und besitzt den immissionsschutzrechtlichen Anspruch eines Allgemeinen Wohngebiets. Generell ist daher nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch den Camping- und Wochenendplatz an sich zu rechnen. Durch den Individualverkehr wird es zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen kommen, dadurch sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten.

Belästigungen ergeben sich für andere Schutzgüter ebenfalls nicht.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg nicht (vgl. Kap. 3.1.5).

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

3.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Das Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg liegt im Bereich von extensiv genutztem Grünland. In Teilbereichen wird das Plangebiet bereits als Campingplatz genutzt.

3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Fläche

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 8.695 m². Die Flächen werden überwiegend grünlandwirtschaftlich genutzt. Die weiteren Flächen stellen sich als Gehölzflächen dar. Zudem sind Teilflächen bereits einer Camping- und Wochenendplatznutzung zugeführt.

Boden

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet von Braunerde (B 33h) eingenommen. Eine Schutzwürdigkeit für diese Bodentypen wird für das Plangebiet nicht angegeben (WMS-FEATURE 2020).

Die Böden im Plangebiet weisen noch natürliche Bodenverhältnisse auf. Die Bodenfunktionen können somit in den überwiegenden Bereichen des Plangebietes erfüllt werden.

Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Das Plangebiet befindet sich innerhalb Grundwasserkörpers 42_02 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden gemäß ELWAS-WEB mit „gut“ bewertet (MULNV NRW 2020).

Oberflächengewässer

Unmittelbar nördlich des Plangebietes fließt die „Ahre“, die in Nähe der Ziegenhelle entspringt und gemeinsam mit der Sonneborn bei Züschen nach etwa 5,4 km in die Nuhne mündet. Die Gewässerstruktur der Nuhne wird – angrenzend an das Plangebiet – gemäß ELWAS-WEB als „gering bis deutlich verändert“ angegeben (MULNV NRW 2020).

Landschaft

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche sowie Gehölzbeständen geprägt. Teilflächen werden bereits als Camping- und Wochenendplatz genutzt. Das Plangebiet steigt von etwa 480 m ü. NHN im Norden auf etwa 486 m im Süden an. Vom südlichen, höher gelegenen Plangebietsbereich sind Blickbeziehungen in das „Ahretal“ sowie die nördlich gelegenen Hänge möglich. Aufgrund der Tallage sind die Blickbeziehungen insgesamt aber als eingeschränkt zu bezeichnen.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes stellen ein Sportplatz nördlich des Plangebietes sowie in geringem Umfang auch der Campingplatz dar.

Tiere

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Le-

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

bensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere kartiert. Eine detaillierte Begutachtung von Gebäuden (Wochenendhäusern) ist nicht Bestandteil der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Das Grünland kann eine Funktion als nichtessenzielles Nahrungshabitat übernehmen. Zudem ist aufgrund der extensiven Nutzung eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gegeben.

Es bestehen durch den vorhandenen Camping- und Wochenendplatz geringe optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im „Ahretal“, welches neben dem bestehenden Campingplatz und Sportanlagen durch Gehölzbestände entlang der „Ahre“ sowie Grünlandflächen geprägt ist. Vereinzelt befinden sich im Tal auch noch kleinere Waldbereiche mit Fichten.

Der westliche Teil des Plangebiets umfasst Flächen des bestehenden Campingplatzes mit Stellplatzbelegung und kleineren Gartenbereichen. Die derzeit noch nicht als Campingplatz genutzten Flächen des Plangebietes werden überwiegend von einer artenreichen Mähwiese geprägt. Im nördlichen Bereich, in der Nähe zur „Ahre“, befindet sich eine Baumgruppe mit Weiden, Winterlinden sowie Sträuchern (v. a. Haselnuss). Im Südwesten steht sich zudem an einer Ruhebänk eine mehrstämmige Hainbuche.

Die Qualität in Bezug auf Pflanzen ist insgesamt als mittel bis hoch zu beurteilen.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Natura 2000-Gebiete

In der Umgebung der Vorhabensfläche befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Naturschutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. In der näheren Umgebung befinden sich insgesamt drei Schutzgebiete, die im folgend aufgeführt werden:

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

- HSK-411 „NSG Berkmecke-Talsystem“, ca. 350 m westlich des Plangebietes
- HSK-414 „NSG Ahretalsystem“, ca. 310 m südwestlich des Plangebietes
- HSK-420 „Walsbachtal“, ca. 370 m südwestlich des Plangebietes (LANUV 2020A)

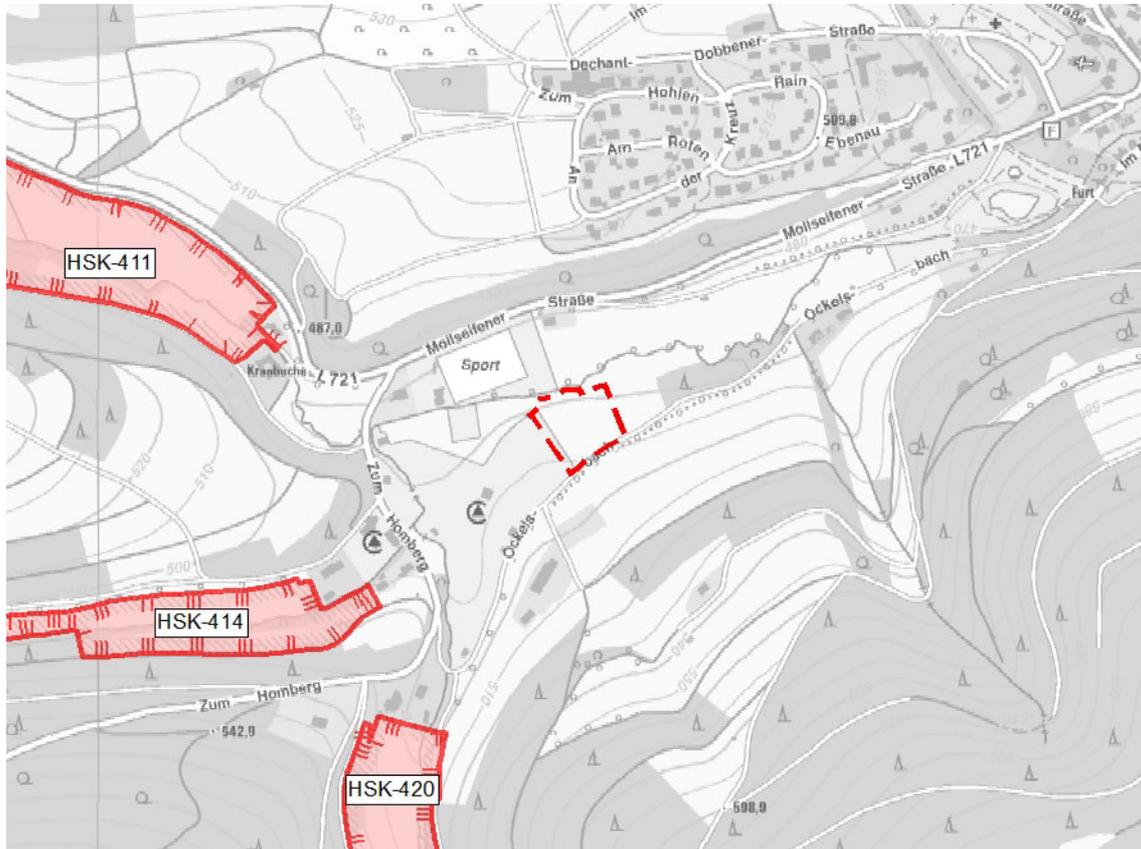


Abb. 10 Lage der Naturschutzgebiete (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

HSK-411	= NSG Berkmecke-Talsystem
HSK-414	= NSG Ahretalsystem
HSK-420	= Walsbachtal

Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Nationalparke und Nationale Naturdokumente finden sich nicht in der Umgebung der Vorhabensfläche. In Nordrhein-Westfalen wurde lediglich ein Nationalpark, der „Nationalpark Eifel“, ausgewiesen. Ausgewiesene Nationale Naturmonumente finden sich in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls nicht.

Biosphärenreservate

In Nordrhein-Westfalen finden sich keine ausgewiesenen Biosphärenreservate.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet unterliegt im nördlichen Bereich dem Landschaftsschutz. Auch die nähere Umgebung ist im Bereich der nicht überbauten Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Untersuchungsgebiet liegen die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4716-0025 „LSG Winterberg, Typ A“, ca. 250 m westlich des Plangebietes
- LSG-4817-0025 „LSG Offenland um Züschen, Typ B“, im gesamten Untersuchungsgebiet
- LSG-4817-0026 „LSG Untere Berkmecke, Typ C“, auch innerhalb des Plangebietes
- LSG-4817-0027 „LSG Homberg und Magergrünland bei Züschen“, ca. 200 m südwestlich des Plangebietes (LANUV 2020A)

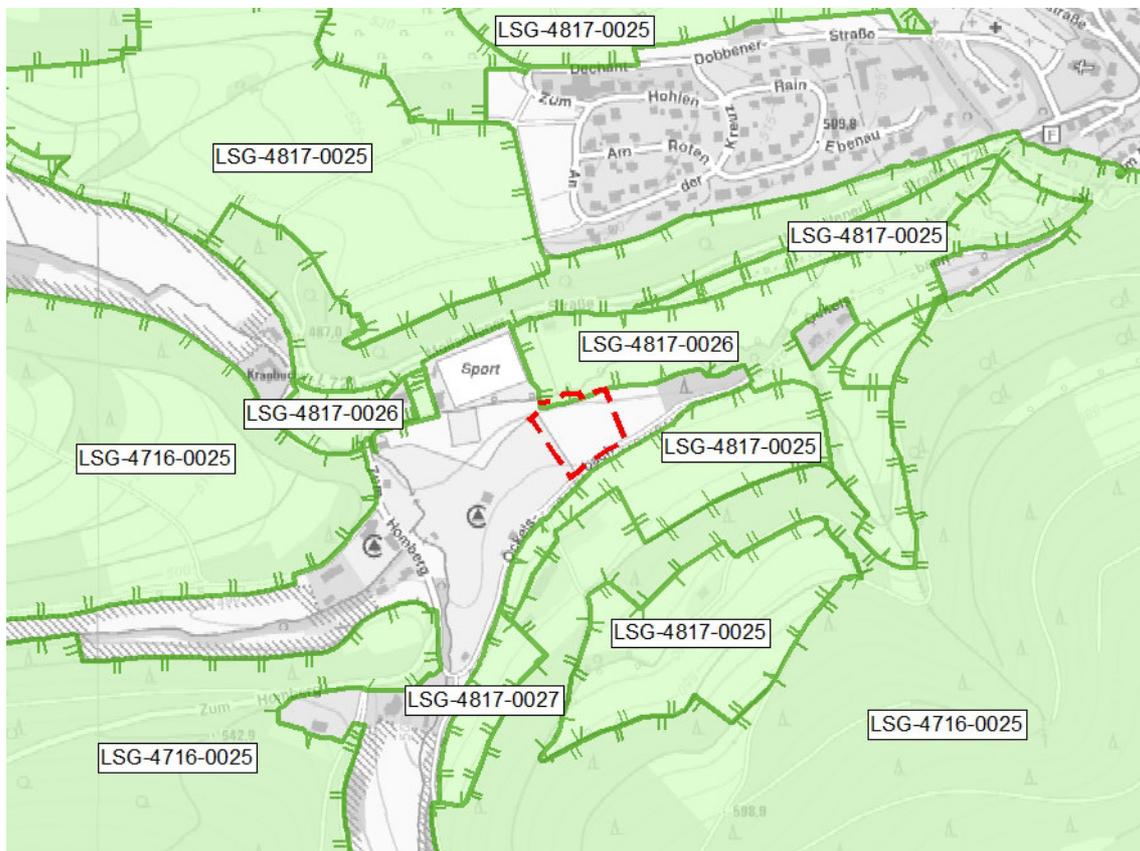


Abb. 11 Lage der Teilflächen der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

LSG-4716-0025	= LSG Winterberg, Typ A
LSG-4817-0025	= LSG Offenland um Züschen, Typ B
LSG-4817-0026	= LSG Untere Berkmecke, Typ C
LSG-4817-0027	= LSG Homberg und Magergrünland bei Züschen

Naturdenkmäler

Naturdenkmäler sind für das Plangebiet und die Umgebung nicht ausgewiesen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in der Umgebung des geplanten Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die nachfolgend aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope:

- BT-4817-0044-2004 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet
- BT-4817-0078-2010 „Feuchtgrünland mit Brachen“, ca. 220 m westlich des Plangebietes
- BT-4817-0154-2004 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, ca. 220 m westlich des Plangebietes
- BT-4817-0057-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, ca. 220 m westlich des Plangebietes
- BT-4817-0056-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, ca. 200 m südwestlich des Plangebietes
- BT-4817-0047-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, ca. 85 m östlich des Plangebietes
- BT-4817-0046-2010 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ ca. 270 m östlich des Plangebietes

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

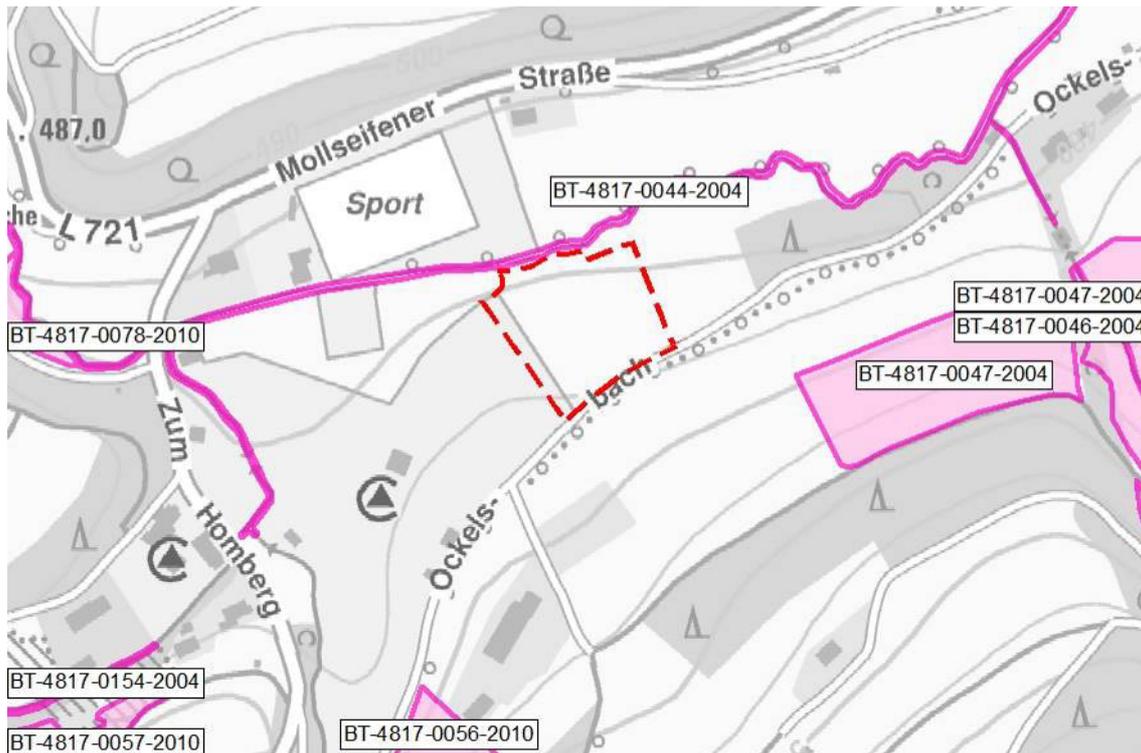


Abb. 12 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000 (LANUV 2020A).

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungs-, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete liegen nicht in der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete mit festgelegten Umweltqualitätsnormen finden sich nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Das Umfeld der Vorhabensfläche ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG ist Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Das geplante Vorhaben stellt keine Siedlungstätigkeit dar. Jedoch lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine kommunalen Entwicklungen gestört oder verhindert werden. Weiterhin erfolgt keine vorhabensspezifische Störung des Freiraums, da sich das geplante Vorhaben aufgrund der Lage in den räumlichen Zusammenhang einfügt. Die freie Landschaft wird nicht zerschnitten.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Vorhabensbereich vorhandenen und daran angrenzenden Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Tab. 1 Übersicht über die Schutzgebiete bzw. besonders geschützten Gebiete/Bereiche im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld (500 m).

Nr.	Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umweltauswirkungen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG.	HSK-411 „NSG Berkmecke-Talsystem“ HSK-414 „NSG Ahretalsystem“ HSK-420 „Walsbachtal“	ca. 350 m westlich ca. 310 m südwestlich ca. 370 m südwestlich	keine
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst.	-	-	keine
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG.	LSG-4716-0025 „LSG Winterberg, Typ A“ LSG-4817-0025 „LSG Offenland um Züschen, Typ B“ LSG-4817-0026 „LSG Untere Berkmecke, Typ C“ LSG-4817-0027 „LSG Homberg und Magergrünland bei Züschen“,	ca. 250 m westlich im gesamten Untersuchungsgebiet auch innerhalb des Plangebietes ca. 200 m südwestlich	keine, da Gehölzbestand innerhalb des LSG's erhalten bleibt
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG.	-	-	keine
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.	BT-4817-0044-2004 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ BT-4817-0078-2010 „Feuchtgrünland mit Brachen“ BT-4817-0154-2004 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ BT-4817-0057-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“ BT-4817-0056-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“ BT-4817-0047-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, BT-4817-0046-2010 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“	unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet ca. 220 m westlich ca. 220 m westlich ca. 220 m westlich ca. 200 m südwestlich ca. 85 m östlich ca. 270 östlich	keine

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Fortsetzung Tab. 1

Nr.	Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umweltauswirkungen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.	-	-	keine
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	-	-	keine
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.	-	-	keine
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	-	-	keine

3.3 Art und Merkmale der Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

3.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen und damit Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von noch natürlichen Böden einhergeht. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

3.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Wasser

Grundwasser

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren (teil-)versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, da das Plangebiet in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen liegt. Dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird aufgrund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teil- schutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

Oberflächengewässer

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht, da der Gehölzbestand entlang der „Ahre“ erhalten bleibt.

Boden

Grundsätzlich wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg eine (Teil-)Versiegelung/Überbauung von Braunerde nach sich ziehen, wodurch die natürlichen Böden ihre Bodenfunktion durch Versiegelung verlieren werden. Schutzwürdige Böden sind hiervon entsprechend der 3. Auflage der schutzwürdigen Böden in NRW nicht betroffen.

Pflanzen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu einem Verlust der derzeit vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet. Es handelt sich dabei überwiegend um extensiv genutztes Grünland. Die Überplanung stellt einen Eingriff dar, der zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen führen wird. Im Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg werden Maßnahmen zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen beschrieben.

Tiere

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die folgenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

- Baumpieper
- Wiesenpieper

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Offenlandflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Offenlandarten als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, ist folgende CEF-Maßnahme erforderlich

- Um den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind vor Inanspruchnahme der Offenlandflächen in der näheren Umgebung extensive Grünlandflächen anzulegen, auf die die Arten bei Bedarf ausweichen können.

Als CEF-Maßnahmenfläche wird vorgeschlagen, den etwa 60 m östlich des Plangebietes vorhandenen Fichtenbestand in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Es handelt sich um eine etwa 3.350 m² Teilfläche auf dem Grundstück Gemarkung Züschen, Flur 31, Flurstück 57/4 im Stadtgebiet von Winterberg.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Durch die räumliche Nähe und die sehr ähnlichen Lebensraumverhältnisse der Maßnahmenfläche erscheint die Maßnahme geeignet, potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers und des Wiesenpiepers darzustellen und den Verlust der Lebensräume innerhalb des Plangebietes auszugleichen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit sowie Durchführung der Bauarbeiten im Bereich bereits versiegelter oder dauerhaft beanspruchter Flächen) und Umsetzung der CEF-Maßnahme kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg ausgeschlossen werden.

3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende Auswirkungen sind als unwahrscheinlich einzustufen.

3.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Der Eingriff ist reversibel, soll aber dauerhaft erhalten bleiben und ist eine einmalige Anlage. Gravierende Auswirkungen sind jedoch entsprechend den vorstehenden Ausführungen und bei Umsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, wie im Umweltbericht beschrieben, nicht zu erwarten.

3.3.6 Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine weiteren Bebauungspläne im Verfahren. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen daher keine kumulativen Wirkungen mit anderen Plangebietes.

3.3.7 Verminderung von Auswirkungen

Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vor-

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

habensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Wasser

Grundwasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Die Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan umzusetzen.

Die durch den Bebauungsplan entstehenden Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Als Ausgleichsmaßnahme 1 wird die Umwandlung eines vorhandenen Fichtenbestands in extensiv genutztes Grünland vorgenommen. Es handelt sich um eine etwa 3.350 m² Teilfläche auf dem Grundstück Gemarkung Züschen, Flur 31, Flurstück 57/4 im Stadtgebiet von Winterberg.

Als Ausgleichsmaßnahme 2 wird die Umwandlung einer vorhandenen Weihnachtsbaumkultur in extensiv genutztes Grünland vorgenommen. Es handelt sich um die Grundstücke Gemarkung Züschen, Flur 36, Flurstück 13 mit ca. 6.056 m² sowie Flurstück 22 mit ca. 7.011 m² des Campingplatzbetreibers.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird im Zuge der Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich eine Waldkompensation für die Inanspruchnahme der vorbenannten Flächen oder zumindest für Teile davon erforderlich. Aufgrund des hohen Waldanteils im Stadtgebiet von Winterberg wird es als sinnvoll erachtet, den

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG

Waldausgleich nicht durch Aufforstung und Herstellung einer neuen Waldfläche, sondern durch die qualitative Aufwertung bestehender Waldbereiche zu erbringen.

Tiere

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere sollen die folgenden Minderungsmaßnahmen Berücksichtigung finden:

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

CEF-Maßnahme

- Um den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind vor Inanspruchnahme der Offenlandflächen in der näheren Umgebung extensive Grünlandflächen anzulegen, auf die die Arten bei Bedarf ausweichen können.

Als CEF-Maßnahmenfläche wird vorgeschlagen, den etwa 60 m östlich des Plangebietes vorhandenen Fichtenbestand in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Es handelt sich um eine etwa 3.350 m² Teilfläche auf dem Grundstück Gemarkung Züschen, Flur 31, Flurstück 57/4 im Stadtgebiet von Winterberg.

4.0 Zusammenfassende Darstellung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes. Dementsprechend wird ein Teil der Festsetzungen, insbesondere zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, übernommen, jedoch an die Vorgaben der aktuellen Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) mit Stand vom 24. März 2011 angepasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt südwestlich des Ortsteils „Züschen“ der Stadt Winterberg im Hochsauerlandkreis im „Ahretal“. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des bereits bestehenden Campingplatzes sowie östlich daran angrenzende Flächen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, die eine UVP-Pflicht auslösen. Es ergibt sich kein Erfordernis für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Warstein-Hirschberg, August 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HSK (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

IGK (2020A): Stadt Winterberg. Bebauungsplan Nr. 6. 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“. Entwurf. Begründung. Meschede.

IGK (2020B): Stadt Winterberg. Bebauungsplan Nr. 6. 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“. Entwurf. Planzeichnung. Meschede.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 03.07.2020. 08:20 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48173>
Zugriff: 03.07.2020 10:35 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>
Zugriff: 06.07.2020 12:35 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020A): Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2020): Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>
Zugriff: 06.07.2020, 08:00 MESZ.

MULNV NRW (2020): ELWAS-WEB. (WWW-Seite) <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
Zugriff: 06.07.2020, 10:55 MESZ.

Literatur- und Quellenverzeichnis

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW

Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>

Zugriff: 06.07.2020, 11:35 MESZ.